

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/20 10Os15/82

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 20.04.1982

Norm

StVO §4 Abs5

Rechtssatz

- 1.) Der Identitätsnachweis im Sinne des § 4 Abs 5 StVO umfaßt neben dem Vorweisen eines Lichtbildausweises auch die Bekanntgabe der Beschäftigung der Unfallsbeteiligten. Die Übergabe etwa einer Versicherungskarte vermag dieses Erfordernis nicht zu erfüllen.
- 2.) Aus welchem Grunde ein korrekter Identitätsnachweis unterblieben ist, hat keinen Einfluß auf die Strafbarkeit der Unterlassung einer Verständigung der nächsten Polizeidienststelle oder Gendarmeriedienststelle.

VwGH vom 10.09.1980; VwGH 808/80; Veröff: ZVR 1982/6 S 7

Entscheidungstexte

• 10 Os 15/82

Entscheidungstext OGH 20.04.1982 10 Os 15/82

nur: Die Übergabe etwa einer Versicherungskarte vermag dieses Erfordernis nicht zu erfüllen. (T1) Beisatz: Eine "Versicherungskarte" ist keine Absichtsurkunde, sondern bloß ein Informationsformular (zur Erleichterung der Abwicklung nach Verkehrsunfällen). (T2) Veröff: EvBl 1982/191 S 641 = ZVR 1983/204 S 253

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0074197

Dokumentnummer

JJR_19820420_OGH0002_0100OS00015_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at